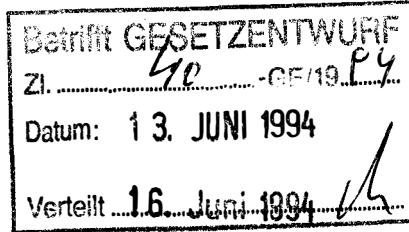




KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr.Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



**Bundesgesetz über die "Diplomatische Akademie -
Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" - Stellungnahme**

St. Klausenprakt.

Die Kammer erlaubt sich, unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des BMaA, GZ 176-GS/94, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die "Diplomatische Akademie - Wiener Institut für Höhere Europäische und Internationale Studien" wie folgt auszuführen:

1. Zu § 23 Abs.1

Aus dem Text des Entwurfs geht nicht hervor, nach welchen Grundsätzen die Finanzgebarung zu erfolgen hat.

Einerseits spricht das Gesetz von den "Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes". Im selben Absatz wird weiters von "betriebswirtschaftlichen Grundsätzen" gesprochen. Aus dieser letzten Formulierung könnte abgeleitet werden, daß damit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß Handelsrecht gemeint sind. Andererseits spricht die Formulierung "Finanzgebarung" eher wieder für die Anwendung kameralistischer Grundsätze. Es scheint uns notwendig, hier eine klare Aussage zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung der Aufgabengebiete der verantwortlichen Organe und im Hinblick auf Prüfungsart und -umfang durch den im Gesetz vorgesehenen Rechnungsprüfer.

Nach Ansicht der Kammer ist die Führung der Bücher und die Rechnungslégung der Diplomatischen Akademie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Vorschriften des Handelsrechtes zweckmäßiger und ermöglicht eine bessere Kontrolle. Dies wird daher von der Kammer empfohlen.

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190 - 0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A

2. Zu § 23 Abs.3

Die Bestimmung sieht vor, daß als Rechnungsprüfer beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz in Wien zu bestellen sind.

Entsprechend den Ausführungen zu § 23 Abs.1 wäre auch hier klar festzulegen, ob bei einer kaufmännischen Rechnungslegung eine Prüfung im aktienrechtlichen Sinne gemeint ist oder im Rahmen einer kameralistischen Gebarungsrechnung eine Gebarungsprüfung vorgesehen ist, bei der auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes zu überprüfen sind.

Letzteres würde sicherlich einen wesentlich überhöhten Zeitaufwand in Anspruch nehmen. Entsprechend der Empfehlung zu § 23 Abs.1 würde sich auch hier anbieten, eine Prüfung im Sinne einer Abschlußprüfung nach Handelsrecht (§§ 268 ff HGB) durchzuführen.

3. Zu § 11 Abs.1 Z.1

Da als Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 9 des Entwurfes vorzugsweise Persönlichkeiten mit Befähigungen in Fachbereichen der diplomatischen Akademie und keine Fachleute auf dem Gebiet des Rechnungswesens zu bestellen sind, erscheint es empfehlenswert, bei der Erlassung von Richtlinien für eine einheitliche Haushaltungsführung einen Fachmann des Rechnungswesens beizuziehen. Beispielsweise könnte der bestellte Rechnungsprüfer bei der Erlassung von Richtlinien eingebunden werden.

4.

Im Gesetzesentwurf ist keine Ermächtigung zur Kreditaufnahme für die Organe der Diplomatischen Akademie vorgesehen. Wenn Investitionsentscheidungen nicht rasch und wie bei anderen Unternehmen im Entscheidungsprozeß getroffen werden können, besteht die Gefahr von Ineffizienz und zeitlichen Verzögerungen. Die Kammer schlägt daher vor, bis zu einem von vornherein festzulegenden Rahmen den Direktor bzw. das Kuratorium zu ermächtigen, geplante Investitionsvorhaben nicht nur aus dem laufenden Budget oder aus Sonderbudgets zu finanzieren, sondern auch durch Fremdfinanzierung (Kreditaufnahme).

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

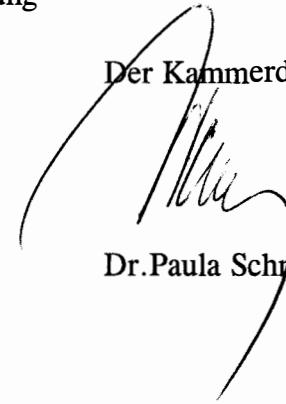
mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



Dr. Ernst Traar

Der Kammerdirektor:



Dr. Paula Schneider